

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2016
Laufende Nr.:	242-6

**7. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 9. Februar 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayH-SchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S.286), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 23. Februar 2008, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 22. August 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satzteil „(GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 06. August 2010“ wird gestrichen.
 - b) Das Wort „Fachhochschule“ wird durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung geregelt wird.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (IBB101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (IBB110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (IBB120) und Externes Rechnungswesen (IBB121) (siehe Anlage).“

b) In Absatz 1 wird als Satz 3 neu eingefügt: „Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.“

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zulassung in den zweiten Studienabschnitt setzt das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 1 und der Module Statistik (IBB202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (IBB211), Kosten- und Leistungsrechnung (IBB222) und Informationstechnologie (IBB230) (siehe Anlage) sowie den Erwerb von mindestens 105 ECTS-Punkten aus den Studienplansemestern eins bis vier voraus.“

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „gemeinsamen europäischen“ durch die Worte „Gemeinsamen Europäischen“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Das“ durch die Worte „Die Zulassung zum“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „der Beauftragte für das praktische Studiensemester“ durch die Worte „die Prüfungskommission“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „praktische“ durch das Wort „Praktische“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Zahl „18“ durch die Zahl „21“, das Wort „zwei“ durch das Wort „einer“ und das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltung“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Lehrveranstaltung“, das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ und das Satzzeichen Semikolon durch ein Komma ersetzt.

d) In Absatz 2 Nr.1 werden nach dem Wort „nachgewiesen“ die Worte „wird und“ neu eingefügt.

- e) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „der in der Studien- und Prüfungsordnung für die praxisbegleitende Lehrveranstaltung („practical seminar“) festgelegte Leistungsnachweis vollständig erbracht wurde oder“.
- f) Absatz 2 Nr. 3 wie folgt neu gefasst: „wenn eine beantragte Befreiung von der Prüfungskommission genehmigt und der in der Studienordnung für die praxisbegleitende Lehrveranstaltung („practical seminar“) festgelegte Leistungsnachweis vollständig erbracht bzw. anerkannt wurde.“
7. In § 11 Satz 2 wird das Wort „Studienarbeiten“ durch das Wort „Studienarbeit(en)“ ersetzt.
8. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen werden Drittelnoten gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 und 3 RaPO verwendet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden als Satz 3 und 4 neu eingefügt: „³Die Bachelorarbeit muss spätestens vier Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden und ist in englischer Sprache zu verfassen. ⁴Termine für die Ausgabe des Themas legt der Fakultätsrat fest; diese werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „gefertigt“ durch das Wort „angefertigt“ ersetzt.
10. In § 14 wird der Ausdruck „Bachelor of Arts, Kurzform B.A.“ durch den Ausdruck „„Bachelor of Arts, Kurzform: „B.A.“ “ ersetzt.
11. Die Anlage erhält folgende Fassung:

1. Erster Studienabschnitt: Erstes und zweites Semester:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Quantitative Methoden					
IBB101	Wirtschaftsmathematik ⁽¹⁾	SU,Ü ⁽²⁾	5	7	SchrP	60
IBB202	Statistik	SU,Ü ⁽²⁾	5	7	SchrP	60
	Volkswirtschaftslehre					
IBB110	Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie ⁽¹⁾	SU,Ü ⁽²⁾	4	5	SchrP	60
IBB211	Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie	SU,Ü ⁽²⁾	4	5	SchrP	60
IBB120	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre⁽¹⁾	SU,Ü ⁽²⁾	4	5	SchrP	60
	Rechnungswesen					
IBB121	Externes Rechnungswesen ⁽¹⁾		4	5	SchrP	60
IBB222	Kosten- und Leistungsrechnung	SU,Ü ⁽²⁾	4	5	SchrP	60
IBB230	Informationstechnologie⁽³⁾		6	7	SchrP	60
	IT I	SU	2	2		
	IT II	SU,Ü ⁽²⁾	2	2		
	IT III	SU	2	3		
IBB240	Wirtschaftsenglisch ⁽⁴⁾			8		
IBB250	Studium Generale ⁽⁵⁾			2		
IBB420	Foreign Business Language II (Teil 1) ⁽⁶⁾⁽⁷⁾			4		
	Summe		36⁽⁸⁾	60		

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 (2) RaPO besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (IBB101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (IBB110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (IBB120) und Externes Rechnungswesen (IBB121). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.

(2) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet

(4) Wirtschaftsenglisch ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert[®] sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

(5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Ge-

nerale der Hochschule Landshut (vorrangig gemäß den Angebotsmöglichkeiten aus dem nicht deutschsprachigen Angebot) nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft oder aus dem „General Studies“-Angebot der Partnerhochschule zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Sprachkurse, die im Rahmen des Moduls Wirtschaftsenglisch (IBB240) oder Foreign Business Language II (IBB420) belegt werden, dürfen nicht gewählt werden. Die Leistungsnachweise sind spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen.

- (6) Für Incoming-Students ist Deutsch als Fremdsprache zu belegen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.
- (7) Die zweite Fremdsprache ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse im Umfang von 8 ECTS-Punkten in einer Fremdsprache zu absolvieren. Je nach gewählter Sprache können die Kurse über bis zu vier Semester belegt werden. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNlcert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.
- (8) Ohne Wirtschaftsenglisch (BB240), Studium Generale (IBB250) und Foreign Business Language II (IBB420).

Drittes und viertes Semester:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Principles of Business					
IBB301	Principles of Marketing and Sales	SU	4	5	SchrP	60
IBB302	Principles of Human Resource Management (HRM)	SU	4	5	ELN ⁽¹⁾	
IBB303	Principles of Operations and Logistics Management	SU	4	5	SchrP	60
IBB304	Principles of Finance and Investment	SU	4	5	schrP	60
IBB401	Principles of International Management	SU	4	5	ELN ⁽¹⁾	
IBB402	Principles of Organisation	SU	4	5	SchrP	60
IBB410	European Law	SU	4	5	SchrP	60
IBB420	Foreign Business Language II (Teil 2) ⁽²⁾⁽³⁾			4		
IBB440	Business Administration Seminar	SU	4	6	StA ⁽¹⁾	
	Compulsory Elective Modules ⁽⁴⁾					
IBB331	Specialised Compulsory Elective Module 1	SU	4	5	ELN ⁽¹⁾	
IBB332	Specialised Compulsory Elective Module 2	SU	4	5	ELN ⁽¹⁾	
IBB433	Specialised Compulsory Elective Module 3	SU	4	5	ELN ⁽¹⁾	
	Summe		44 ⁽⁵⁾	60		

(1) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(2) Für Incoming-Students ist Deutsch als Fremdsprache zu belegen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Die zweite Fremdsprache ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse im Umfang von 8 ECTS-Punkten in einer Fremdsprache zu absolvieren. Je nach gewählter Sprache können die Kurse über bis zu vier Semester belegt werden. Die Prüfungsleistungen sind nach der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

(4) Es sind drei Module zu wählen. Studierende mit der Hochschule Landshut als Heimathochschule müssen mit ihren fachbezogenen Wahlpflichtmodulen (Specialised Compulsory Elective Modules) mindestens zwei der folgenden drei Bereiche abdecken: „Recht“, „Steuern“ und/oder „Controlling“ (Management Accounting and Control). Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(5) Ohne Foreign Business Language II (IBB420).

2. Zweiter Studienabschnitt

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Module Statistik (IBB202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (IBB211), Kosten- und Leistungsrechnung (IBB222) und Informationstechnologie (IBB230) bestanden sowie mindestens 105 ECTS-Punkte aus den Studienplansemestern eins bis vier erworben hat.

Praktisches Studiensemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung		
			SWS	ECTS	Art	Dauer	Zulassungsvoraussetz.
	Internship Module						
IBB501	Practical seminar	SU	2	4	LN ⁽¹⁾		
IBB502	International Internship	Pr		26			
	Summe			30			

(1) Die Grundlage für die Erbringung des Leistungsnachweises wird am Ende des 4. Studienplansemesters angeboten. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

Theoretisches Studienjahr:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV ⁽²⁾	Insgesamt		Prüfung ⁽⁴⁾		
			SWS ⁽³⁾	ECTS	Art	Dauer	Zulassungsvoraussetz.
IBB700	Business Administration Module (Advanced level)⁽¹⁾						
	Financial Management						
	Strategic Management						
	International Management						
	Specialisation Courses						
	General Studies⁽⁵⁾						
	Bachelor Thesis⁽⁶⁾						
	Summe			60			

(1) Die Bezeichnungen der einzelnen Module/Lehrveranstaltungen, die an den Partnerhochschulen zu belegen sind, sind im Studien- und Prüfungsplan geregelt.

(2) Die Art der Lehrveranstaltung legt die betreuende Hochschule fest.

- (3) Die Semesterwochenstunden legt die betreuende Hochschule fest (SWS inklusive student managed learning).
- (4) Die Art und Dauer der Prüfungen wird von der betreuenden Hochschule festgelegt.
- (5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium Generale der Hochschule Landshut (vorrangig gemäß den Angebotsmöglichkeiten aus dem nicht deutschsprachigen Angebot) nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft oder aus dem „General Studies“-Angebot der Partnerhochschule zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Sprachkurse, die im Rahmen des Moduls Wirtschaftsenglisch (IBB240) oder Foreign Business Language II (IBB420) belegt werden, dürfen nicht gewählt werden. Die Leistungsnachweise sind spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen.
- (6) Wird die Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) an der Hochschule Landshut angefertigt, werden für diese 12 ECTS-Punkte vergeben.

Erläuterungen der Abkürzungen:

ECTS	= „ECTS-Punkte“ entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System
ELN	= endnotenbildender Leistungsnachweis
LN	= Leistungsnachweis; nicht endnotenbildend
LV	= Lehrveranstaltung
Pr	= Praktikum
S	= Seminar
SchrP	= schriftliche Prüfung
Sem.	= Semester
StA	= Studienarbeit
SU	= Seminaristischer Unterricht
Ü	= Übung/ Tutorium

§ 2

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder später aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben und im Wintersemester 2016/2017 oder später in das 5. Studienplansemester vorrücken, gelten für das 5., 6. und 7. Studienplansemester die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Ausgenommen hiervon ist § 12 dieser Studien- und Prüfungsordnung; insoweit gelten die bisherigen Regelungen fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 9. Februar 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 10. März 2016

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 10. März 2016 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 10. März 2016 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. März 2016.